

wir

BMHS
LEHRERINNE

FCG Wien

Für den wichtigsten Beruf der Welt

Schriftenreihe zum Dienst- und Besoldungsrecht für die Wiener BMHS

AUF EINEN BLICK | JUNI 2018

Aufsichtspflicht und Haftung von Lehrpersonen

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

„Was passiert, wenn etwas passiert?“ Dieser Frage ist die aktuelle Ausgabe unserer Schriftenreihe gewidmet.

In dieser Ausgabe der Schriftenreihe wollen wir Ihnen also die rechtlichen Grundlagen zur Aufsichtspflicht durch Lehrpersonen näherbringen. Grundsätzlich sollen durch eine angemessene Beaufsichtigung der Schüler deren eigene Sicherheit gewährleistet werden, andererseits soll die Verursachung von Schäden am Eigentum und an der Person anderer durch Schüler weitgehend hinten gehalten werden (RS 15/2005).

Wir haben dazu die wichtigsten Fragen gesammelt und die Antworten aus den relevanten Rechtsgrundlagen für Sie zusammengefasst. Für die Regelungen im Unterricht Bewegung und Sport verweisen wir auf die spezifischen Rundschreiben und Erlässe.



Barbara Schweighofer-
Maderbacher
b.schweighofer@gmx.net
Tel.: 0664 4641523



Gerlinde
Bernhard
ge.bernhard@aon.at
Tel.: 0664 5243057



Andrea
Langwieser
besoldungsrecht@aon.at
Tel.: 0664 1882141



Daniel
Piller
Daniel.Piller@gmx.at
Tel.: 0676 9136808



Andreas
Reindl
andreas.reindl@tgm.ac.at
Tel.: 0699 19696610

Für welche Zeit gilt die Aufsichtspflicht von Lehrpersonen?

Der zeitliche Geltungsbereich der Aufsichtspflicht umfasst gemäß RS 15/2005

- die 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes
- die Zeit des Unterrichtes
- sämtliche Pausen mit Ausnahme der „Mittagspause“, das ist die Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht
- den Zeitraum während des Verlassens der Schule unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes
- bei Schulen mit Tagesbetreuung (ganztägige Schulformen): zusätzlich die Zeit der Tagesbetreuung (Betreuungsteil), also die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit und die Freizeit (einschließlich die Zeit für die Verabreichung der Verpflegung in der Mittagspause)
- den Zeitraum einer Schulveranstaltung
- den Zeitraum einer schulbezogenen Veranstaltung
- den Zeitraum einer Berufsbildungsorientierung

Beginnt für einzelne Klassen oder Schülergruppen ein Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt als für die übrigen Schüler, so ist in der vom Schulleiter gemäß § 56 Abs. 4 SchUG zu erstellenden Dienstenteilung die erforderliche Vorsorge für die Beaufsichtigung auch dieser Schüler zu treffen.

Ist eine Pausenaufsicht in der BMHS zwingend erforderlich, und welchen Umfang umfasst diese?

Soweit dies nach dem Alter und der Reife der Schülerinnen und Schüler erforderlich ist, hat eine Beaufsichtigung nach der jeweiligen Dienstenteilung in der Schule gemäß § 51 (3) SCHUG gegebenenfalls auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts und in den Unterrichtspausen zu erfolgen. Die Intensität und die Form der Aufsichtsführung kann jedoch situationsbezogen differieren.

Es obliegt der Einschätzung durch die Lehrperson, ob die Beaufsichtigung für Schüler ab der 9. Schulstufe auch ganz entfallen kann. Dies ist jedoch nur dann erlaubt, wenn eine Beaufsichtigung im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.

Dürfen SchülerInnen selbständig zum dislozierten Unterricht oder zu Lehrausgängen fahren/gehen?

Wenn es die körperliche und geistige Reife der Jugendlichen zulässt, können die Schülerinnen und Schüler ab der 7. Schulstufe auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort hin- und zurückgeschickt werden. Die Schülerinnen und Schüler können auch dort entlassen werden, wenn dies zweckmäßig und unbedenklich erscheint.

Welche Maßnahmen sind bei einem Unfall einer Schülerin bzw eines Schülers zu ergreifen?

Entsprechend dem RS 15/2005 sind bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern während des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung, einer schulbezogenen Veranstaltung alle erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus, unverzüglich zu treffen. Ebenso sind die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen eines Schülers richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für die Lehrperson erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Schülerunfälle sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemäß § 363 Abs. 4 ASVG anzuzeigen.

Wie ist die Aufsichtspflicht für Theaterbesuche geregelt?

Gemäß RS15/2005 sind Veranstaltungen, die eine Lehrperson als Privatperson durchführt, wie z.B. abendliche Theaterbesuche oder Wochenend-Schiausflüge mit Schülern, weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im Sinne der §§ 13 bzw. 13a SchUG. In diesen Fällen richten sich das zugrunde liegende Rechtsverhältnis und die Haftung der Lehrkraft nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. An dieser Tatsache vermag auch die Erteilung der erforderlichen Bewilligung zur bloßen Organisation einer derartigen Veranstaltung in der Schule durch den Schulgemeinschaftsausschuss bzw. die Schulbehörde erster Instanz nichts zu ändern (§ 46 Abs. 2 SchUG).

Wie ist die Vorgehensweise bei Ausschluss von einer Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung geregelt?

Stört ein/e Schüler/in den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch das Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmenden gefährdet, so kann die Leitung der Schulveranstaltung den Schüler / die Schülerin von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden (§ 10 Abs. 5 SchVV).

Wer haftet für Schäden, die Schüler verursachen?

Lehrerinnen und Lehrer haften grundsätzlich nicht für ihnen anvertraute Schülerinnen und Schüler, es sei denn, es liegt eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor.

Unter welchen Umständen übernimmt die AUVA den Schaden bei Schülerunfällen?

Die Amtshaftung für Schülerunfälle im Rahmen der Schulausbildung sowie der Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen bei fahrlässigem (grob fahrlässiges und leicht fahrlässiges) Verhalten der Aufsichtsperson wird durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgelöst. Das heißt, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt leistungspflichtig ist.

Aufsichtsführung und Strafrecht

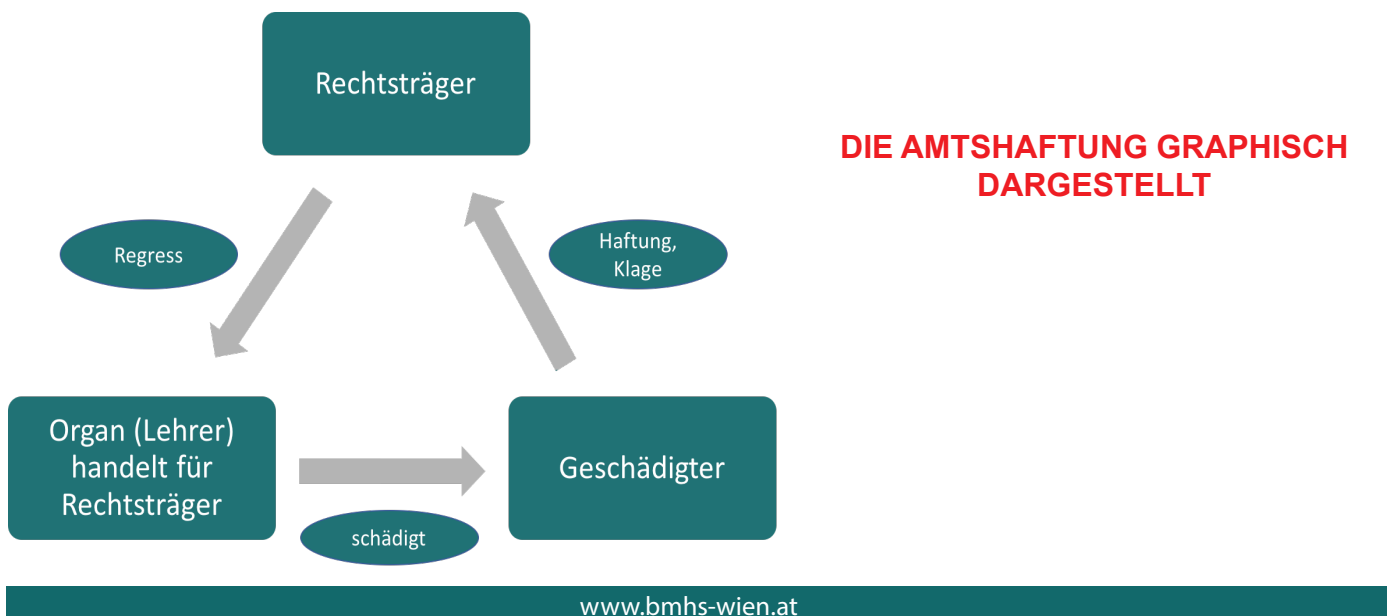
Das Maß der aufzuwendenden Sorgfalt (Aufmerksamkeit) hängt von den Umständen ab. Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann aber nur vorgeworfen werden, wenn es unter den besonderen Umständen des Einzelfalls auch zuzumuten war, die Sorgfalt tatsächlich anzuwenden (RS 15/2005).

Wie ist die Haftung von Lehrpersonen geregelt?

Für Beamte und Vertragsbedienstete gelten in diesem Fall unterschiedliche Gesetze. Für entschuld bare Fehlleistungen ist die Haftung jedenfalls ausgeschlossen.

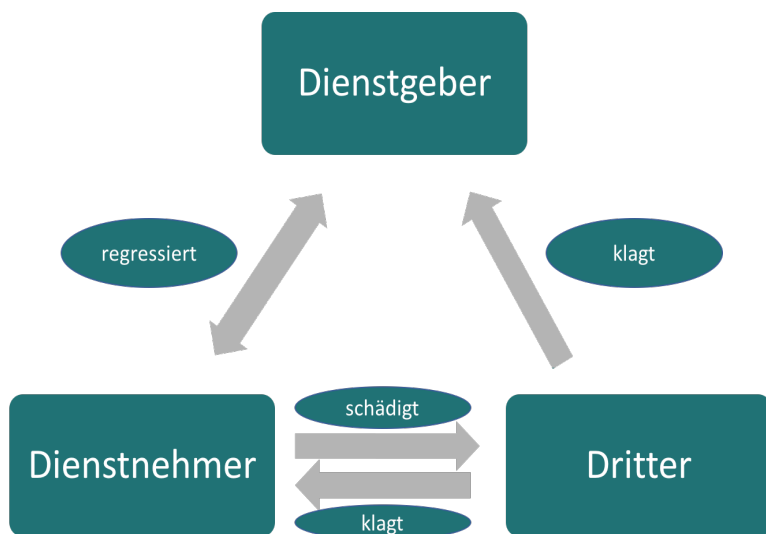
Für pragmatisierte Lehrpersonen gelten Amtshaftung und Organhaftung

Die Amtshaftung regelt die Haftung von Lehrkräften als Organe der Vollziehung. Es haftet im Schadensfall daher der Dienstgeber als Rechtsträger. Pragmatisierte Lehrpersonen haften gegenüber geschädigten Dritten überhaupt nicht. Der Dienstgeber kann bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom Dienstnehmer im Zuge des Regresses den im Zuge der Amtshaftung erwachsenen Schaden verlangen.



Für Vertragsbedienstete gelten ABGB und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Schadenersatzansprüche sind auch in diesem Fall an den Dienstgeber zu richten. Grundsätzlich haften Vertragsbedienstete Dritten gegenüber auch nach ABGB (Allgemeinem Bürgerlichem Gesetzbuch).



DIE DIENSTNEHMERHAFTPFLICHT GRAPHISCH DARGESTELLT



Christoph Szabo
Tel: 0680/32 533 87
christoph.szabo@oebv.com
www.oebv.com

Bestens versichert? Ja, ganz sicher!

Die Österreichische Beamtenversicherung

- > Bei uns sind Sie mit Sicherheit in besten Händen
- > Wir sind die Versicherung für den öffentlichen Sektor
- > Unsere Angebote richten sich aber an alle



Reden Sie mit uns über folgende Themen

Angebote der ÖBV:

- > Klassische Lebensversicherung
- > Fondsgebundene Lebensversicherung
- > Einmalerlag
- > ZukunftSicherung
- > Private Pensionsvorsorge
- > Staatlich geförderte Zukunftsvorsorge
- > Ablebensversicherung
- > Begräbniskostenvorsorge
- > Unfallschutz
- > Betriebliche Kollektivversicherung
- > Polizzenservice

Die ÖBV Selekt vermittelt:

- > Krankenversicherung
- > Pflegevorsorge
- > Verdienstentgangsversicherung
- > Berufsunfähigkeitsversicherung
- > Haushaltsversicherung
- > Eigenheimversicherung
- > Rechtsschutzversicherung
- > Private Haftpflichtversicherung
- > Amts- & Organhaftpflichtversicherung
- > Kfz-Haftpflichtversicherung
- > Kfz-Kaskoversicherung

Die ÖBV vermittelt:

- > Kfz-Leasing
- > Bausparen
- > Pensionskasse (VBV)
Nur für Arbeitgeber
- > Abfertigung Neu (VBV)
Nur für Arbeitgeber

Impressum: WIR BMHS-LehrerInnen – FCG Wien; Gerlinde Bernhard, Barbara Schweighofer-Maderbacher, Daniel Piller; 1130 Wien, Amalienstr. 40